

---

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

---

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	10.11.2020	öffentlich	Entscheidung

---

Betreff

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der Bühl,“;  
Aufstellungs- und Billigungsbeschluss des Vorentwurfes sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Anlagen:

Agrovoltaikanlage an der Bühl Flächennutzungsplan Vorentwurf vom 03.11.2020

Agrovoltaikanlage an der Bühl Flächennutzungsplan Vorentwurf Begründung vom 03.11.2020

Agrovoltaikanlage an der Bühl vorhabenbezogener Bebauungsplan Vorentwurf vom 03.11.2020

Agrovoltaikanlage an der Bühl vorhabenbezogener Bebauungsplan Vorentwurf Begründung vom 03.11.2020

Agrovoltaikanlage an der Bühl Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vorentwurf vom 03.11.2020

Agrovoltaikanlage an der Bühl Kombiniertes Umweltbericht Vorentwurf vom 03.11.2020

---

Die Vorentwürfe zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seßlach und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der Bühl“, der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründungen der Solwerk GmbH sowie der kombinierte Umweltbericht vom 03.11.2020 werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Seßlach beschließt die

- 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seßlach
- und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der Bühl“ (Flurnummern 360, 361 und 362, Gemarkung Rothenberg und 94, Gemarkung Hattersdorf) im Parallelverfahren

und billigt

- den Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seßlach einschließlich Begründung in der Fassung vom 03.11.2020.
- sowie den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der Bühl“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 03.11.2020.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Seßlach durchzuführen. Während der Auslegung gibt es Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (soweit vorhanden).

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch Mitteilung von Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Internetadresse, unter der der Inhalt eingesehen werden kann, eingeholt. Die Mitteilung wird schriftlich per Post übermittelt. Auf Verlangen werden der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange der Vorentwurf des Bauleitplanes und die Begründung mit Umweltbericht in Papierform übermittelt.